



Bundesmusikverband
Chor & Orchester e.V.

Checkliste für Freiwillige

Vor Beginn des BFD

- Machen Sie sich mit dem [Bundesfreiwilligendienst allgemein](#) sowie seiner gesetzlichen Grundlage ([BFD Gesetz](#)) vertraut

Während des BFD

- Beantragen Sie gegebenenfalls ein Führungszeugnis und legen Sie dieses der Einsatzstelle zur Einsicht vor (nicht zur Aufbewahrung). Hier geht es zum [Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis](#).
- Sie erhalten einen BFD-Ausweis, der Ihnen in vielen Einrichtungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Bildung, Einkaufen und Dienstleistungen, Sport, Reisen sowie Essen und Trinken Ermäßigungen eröffnet. [Hier](#) können Sie nach vergünstigten Angeboten in Ihrer Nähe suchen.
- Planen Sie die zwölf Bildungstage ein (schauen Sie sich dazu auch das Merkblatt „Standards für Bildungstage“ und das aktuelle Bildungsprogramm [auf der BMCO-Homepage](#) an) und leiten Sie die Teilnahmebestätigungen an Ihre Einsatzstelle weiter.
- Führen Sie einen Stundennachweis. Wichtig dabei ist: Vermerken Sie darin Urlaubszeiten, Krankheitstage und Bildungstage. Eine Vorlage dafür finden Sie auf der [BMCO Homepage](#).
- Klären Sie Fahrtkostenabrechnungen oder andere Ausgaben mit der Einsatzstelle
- Überprüfen Sie, ob Ihnen das Taschengeld regelmäßige ausgezahlt wird

Nach Beendigung des BFD

- Führen Sie ein Abschlussgespräch mit Ihrer Einsatzstelle.
- Entwerfen Sie gemeinsam mit Ihrer Einsatzstelle das Zertifikat und passen es an.

- Lassen Sie sich das BFD-Zertifikat von Ihrer Einsatzstelle überreichen.
- Geben Sie eventuell Materialien zurück (z. B. Schlüssel, Arbeitsmittel).
- Füllen Sie die Einverständniserklärung (Ehemaligen-Netzwerk) aus, die Ihnen am Ende Ihres BFDs per Link zugeschickt wird.

Allgemein

- Bei einer Rente wegen voller oder verminderter Erwerbsfähigkeit sollten Sie Ihre Rentenversicherung über Ihren geplanten BFD informieren.
- Sind Sie privat krankenversichert? Dann sollten Sie Kontakt zu Ihrer Krankenkasse aufnehmen und Ihren Versichertenstatus als BFD-Freiwillige:r klären.
- Wenn Sie eine Lohnsteuererklärung abgeben, muss das Taschengeld in der Anlage N (nichtselbständige Arbeit) als ‚Bundesfreiwilligendienst‘ angegeben werden – dies bleibt jedoch ohne Konsequenzen, da das Taschengeld steuerfrei ist.